

## THEMEN

### Miet- und WEG-Recht

// Neuvermietung: Mietpreisdeckel und Kreativität

### Erbrecht

// Wie gelangt der/die Pflichtteilsberechtigte an den Wert einer Nachlassimmobilie?

### Arbeitsrecht

// Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis – Wer muss was?

### Allgemeines Zivilrecht

// Respektlos – Stehenbleiben im Gerichtssaal

### Verkehrsrecht

// Neureglungen für Autofahrer in Österreich und Tschechien für 2024!

// Punktehandel: Verkehrsgerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber Maßnahmen

### Gesellschaftsrecht

// MoPeG – Die GbR neu im BGB!

### In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Falk Güter

## NEWSLETTER 01.02.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Jahr bringt nicht nur gute Vorsätze und einen erneut vollen Kalender, sondern auch zahlreiche Gesetzesänderungen in vielen Lebensbereichen.

So hat es dem Gesetzgeber gefallen, Änderungen im Bereich des Personengesellschaftsrechtes vorzunehmen, die es jetzt zum Beispiel auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ermöglichen, in ein Register eingetragen zu werden, was wiederum mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden ist. Der Mindestlohn wurde erhöht, gleiches gilt für die Hinzuverdienstgrenze bei sogenannten Minijobs. Das Bürgergeld steigt, der steuerfreie Grundfreibetrag entsprechend. Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialabgaben wurden angehoben. Das produzierende Gewerbe muss sich nunmehr mit den Anforderungen des Lieferkettengesetzes und deren Einhaltung auseinandersetzen. Aber auch der Handel bleibt von diesen Regelungen nicht verschont. Vielen Betroffenen sind auch die Änderungen zum Gebäudeenergiegesetz, dem sogenannten Heizungsgesetz, das Ende letzten Jahres die Medien sehr beschäftigt hat, nicht verborgen geblieben.

Aber nicht nur in Deutschland, auch in unseren Nachbarländern gibt es gesetzliche Veränderungen, die auch uns durchaus betreffen können. Wer gern „schnell“ unterwegs ist, sollte beachten, dass zum Beispiel in Österreich ab März dieses Jahres ähnliche Regelungen wie in der Schweiz gelten. Wer deutlich zu schnell unterwegs ist, dem drohen ab diesem Zeitpunkt nicht nur empfindliche Bußgelder, sondern sogar die Beschlagnahme und bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung sogar der dauerhafte Verlust des Fahrzeuges.

Wenn Sie in dieser sich ständig verändernden Welt rechtlichen Rat und Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Herzlichst, Ihr Falk Güter und das Team von KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de



Rechtsanwalt  
**FALK GÜTER**

Fachanwalt für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

0351 80718-41  
guetter@dresdner-fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## // Neuvermietung: Mietpreisdeckel und Kreativität



Bild: Robert Kneschke auf Canva

Ebenso wie in Berlin ist auch in Dresden eine Vorschrift in Kraft, die den Anstieg der Miete bei neuen Vertragsabschlüssen begrenzen soll. Damit werden automatisch auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Begrenzung einer Miete bei Neuverträgen in Kraft gesetzt. Danach kann grundsätzlich die Neuvertragsmiete nur 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete, so wie sie sich aus dem Mietspiegel ergibt, vereinbart werden.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die letzte Miete, die mit dem bisherigen Mieter vereinbart war, höher war als die ortsübliche Vergleichsmiete. Dann kann diese zugrunde gelegt werden. Ausnahmen gelten weiterhin für den Fall der Erstvermietung bzw. einer umfassenden Modernisierung; ebenso für bestimmte einzelne Fälle bei Modernisierung, die bislang noch nicht auf den alten Mieter umgelegt wurden. Das mag aber zunächst nicht weiter zu interessieren.

Der Bundesgerichtshof hatte sich im letzten Jahr mit dem Fall eines Berliner Vermieters auseinandergesetzt, der seine Gestaltungsspielräume sehr kreativ ausgeschöpft hat. Dieser Vermieter hat nämlich neben dem Mietvertrag über die Wohnung auch einen separaten Mietvertrag über die Kellerräumlichkeiten abgeschlossen. Für diese war im konkreten Fall eine Nutzungspauschale in Höhe von 79 Euro pro Monat vereinbart, die zuzüglich zudem zu Beginn eines jeden neuen Vertragsjahres um 2,5 % bezogen auf den jeweils bis dahin vereinbarten Mietzins ansteigen sollte. Die Verträge waren jeweils als rechtlich selbstständig bezeichnet. Sie wiesen unterschiedliche Kündigungsfristen und Kündigungsvoraussetzungen auf (BGH, Az.: VIII ZR 94/21).

Der Mieter rügte den Verstoß gegen die entsprechenden BGB-rechtlichen Vorschriften, zudem führte er aus, dass der Vertrag über die Wohnung und der über den Kellerraum tatsächlich ein einheitliches Mietverhältnis darstellen würden.

Der BGH gab dem Mieter zwar insoweit recht, als der Wohnraummietvertrag den entsprechenden Regelungen des Mietpreisdeckels unterfiel. Er stützte aber gleichzeitig die Auffassung des Vermieters, dass dies hinsichtlich der Keller-Nutzungsvereinbarung nicht der Fall sei.

Das führte dazu, dass der Vermieter hinsichtlich der Vereinbarung zur Kellernutzung die entsprechenden Beträge behalten durfte und diesbezüglich auch festgestellt wurde, dass die entsprechenden Regelungen nicht dem Wohnraummietrecht unterfallen.

**Fazit:** Achtet also der Vermieter auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage, wann tatsächlich zwei rechtlich getrennte

Verträge vorliegen, stellt diese Möglichkeit der Vertragsgestaltung einen Weg dar, wie zumindest teilweise die Regelungen zur Begrenzung des Anstieges von Wohnungsmieten „ausgeholt“ werden können. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwalte.de]

## // Wie gelangt der/die Pflichtteilsberechtigte an den Wert einer Nachlassimmobilie?



Bild: claudiodivizia auf Canva

Für eine pflichtteilsberechtigten Person stellt sich häufig die Frage nach der Höhe des Pflichtteilsanspruches, die sich bei Vorliegen einer Nachlassimmobilie nicht ohne Weiteres beantworten lässt, weil deren Verkehrswert zum relevanten Stichtag nicht bekannt ist.

Nun gewährt § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB der pflichtteilsberechtigten Person einen **Wertermittlungsanspruch** gegen den Erben, der also auf Verlangen der pflichtteilsberechtigten Person auf Kosten des Nachlasses ein unparteiisches Sachverständigengutachten einzuholen und der pflichtteilsberechtigten Person vorzulegen hat. Das Ergebnis eines derartigen Sachverständigengutachtens ist aber weder für die pflichtteilsberechtigten Person noch für den Erben, der den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen hat, verbindlich.

Vielmehr dient dieses Sachverständigengutachten lediglich dazu, der pflichtteilsberechtigten Person eine unverbindliche Orientierung über den Verkehrswert der Nachlassimmobilie zu geben.

In der anwaltlichen Praxis wird das Ergebnis eines derartigen Sachverständigengutachtens jedoch häufig als Berechnungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch herangezogen und akzeptiert. Hält die pflichtteilsberechtigten Person das Ergebnis des Sachverständigengutachtens jedoch für unrichtig, steht es ihr frei, im Wege einer Zahlungsklage gegen den Erben, einen aus ihrer Sicht richtigen Verkehrswert einer Nachlassimmobilie zu unterstellen, daraus ihre Klageforderung zu berechnen und für den Fall, dass der beklagte Erbe diesen Wert nicht akzeptiert, als Beweismittel in dem Rechtsstreit ein vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten anzubieten. Dies birgt für die pflichtteilsberechtigten Person das Risiko, dass sich der von ihr angenommene Wert der Nachlassimmobilie im Rechtsstreit nicht bewahrheitet, sie mit seiner Zahlungsklage dann mindestens teilweise unterliegt und entsprechend negative Kostenfolgen in dem Rechtsstreit zu tragen hat.

Das OLG Hamm hat in einer aktuellen Entscheidung der pflichtteilsberechtigten Person einen anderen Weg aufgezeigt, der in der Regel geringere Kostenrisiken birgt und vor allen Dingen zu einer verbindlichen Festlegung des Verkehrswertes der Nachlassimmobilie führt, aus dem die pflichtteilsberechtigten Person dann verlässlich ihren Pflichtteil berechnen und auch gerichtlich durchsetzen kann (OLG Hamm, Beschluss vom 03.01.2023, Az.: 10 W 71/22).

Dieser Weg besteht darin, dass die pflichtteilsberechtigte Person im Zuge eines **selbständigen Beweisverfahrens gemäß § 485 ZPO** die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Verkehrswertes einer im Nachlass vorhandenen Immobilie verlangen kann und nicht etwa auf die Erhebung einer Wertermittlungsklage gemäß § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verweisen ist. Dieses selbständige Beweisverfahren führt zur Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht. Diese Wertermittlung führt dann auch mit einiger Wahrscheinlichkeit dazu, dass der Erbe das für ihn in aller Regel auch verbindliche Ergebnis der Wertermittlung akzeptiert und den Pflichtteilsanspruch außergesichtlich erfüllt, ohne dass die pflichtteilsberechtigte Person ihren diesbezüglichen Pflichtteilsanspruch auch noch in einem weiteren gerichtlichen Verfahren einklagen muss.

Für die pflichtteilsberechtigte Person wirkt es sich vorteilhaft aus, dass das selbständige Beweisverfahren im Vergleich zu einem sonstigen streitigen Verfahren deutlich geringere Gerichtsgebühren verursacht und eben in aller Regel auch einen für den Erben verbindlichen Verkehrswert zum Ergebnis hat. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis – Wer muss was?



Bild: daizuoxin auf Canva

Das Arbeitsverhältnis ist eines der alltäglichsten und auch eines der persönlichsten Zivilrechtsverhältnisse und betrifft nahezu jeden. Hier stellen

wir die wichtigsten Rechte sowie Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor.

### **Arbeitspflicht vs. Vergütungspflicht**

Essenzieller Inhalt eines jeden Arbeitsverhältnisses ist es, dass der Arbeitnehmer sich zur persönlichen Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung verpflichtet. Die Arbeitsbedingungen, z. B. Art, Zeit und Ort der Arbeitsleistung, bestimmt der Arbeitgeber. Das ist das sog. Direktionsrecht des Arbeitgebers, auch Weisungsrecht genannt.

Dagegen ist die Hauptpflicht des Arbeitgebers die Lohnzahlung. Genau bedeutet das die Zahlung des Nettolohnes, also des Bruttolohnes abzüglich Lohn- und ggf. Kirchensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträgen. Die Frage nach dem Wann der Zahlungspflicht, also die Fälligkeit, regelt der Arbeitsvertrag oder eine Betriebsvereinbarung. Fehlt es daran, gelten gesetzliche Regelungen zur Fälligkeit.

### **Anspruch auf Beschäftigung vs. Beschäftigungspflicht**

So abwegig das klingen mag, aber als Arbeitnehmer hat man tatsächlich nicht nur die Pflicht zur Arbeitsleistung, sondern auch ein Recht auf Beschäftigung gegenüber dem Arbeitgeber. Das ergibt sich aus den §§ 611, 613 BGB, dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 GG). Parallel dazu hat der Arbeitgeber auch die Pflicht, seinen Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gekündigt hat und diese Kündigung entweder offensichtlich unwirksam ist oder ihre Unwirksamkeit bereits in erster Instanz gerichtlich festgestellt ist, hat der Arbeitnehmer das Recht auf Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits über die Kündigung.

### **Treupflicht vs. Fürsorge- und Schutzpflichten**

Neben diesen Hauptinhalten des Arbeitsverhältnisses, gestalten weitere Pflichten die Einzelheiten die Arbeitsbeziehung aus. Dabei geht es vor allem um die Pflicht, gegenseitig keine Schäden zuzufügen. So trifft den Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht, was betriebliche Daten und Informationen angeht, und ein Wettbewerbsverbot, das ihn daran hindert, für die Konkurrenz des Arbeitgebers tätig zu werden. Dagegen ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, sowohl die Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schützen (technischer und medizinischer Arbeitsschutz) als auch das Eigentum der Arbeitnehmer, z. B. Kleidung oder Fahrzeuge, zu schützen. Eine Reihe spezieller gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. aus dem Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz oder Schwerbehindertenschutz beinhalten weitere Schutzpflichten.

### **Recht auf Erholungsurlaub vs. Pflicht zur Urlaubsgewährung**

Wenngleich einige Arbeitsverträge bis zu 30 Urlaubstage vorsehen, ist gesetzlich ein Mindesturlaub von 24 Werktagen verpflichtend festgelegt (§ 3 Absatz 1 BUrlG). In dieser Höhe hat der Arbeitnehmer also ein Recht auf Urlaub zur Erholung von der Arbeit. Passend dazu ist der Arbeitgeber auf der anderen Seite verpflichtet, seinem Arbeitnehmer bezahlten Erholungsurlaub (im vereinbarten Umfang oder jedenfalls im gesetzlichen Mindestumfang) zu gewähren. //

*[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]*



<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/ausbildung/>

## // Respektlos – Stehenbleiben im Gerichtssaal



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Jeder, der schon mal an einem Strafprozess teilgenommen hat, egal ob als Verfahrensbeteiligter oder als Zuschauer, weiß, dass man aufstehen muss, wenn der Einzelrichter oder die Kammer den Saal betritt. Damit zollt man dem Gericht Respekt und erkennt die Autorität der Justiz an. Der Richter verkörpert schließlich eine der drei Gewalten und soll ein Repräsentant der Rechtsordnung sein.

Diese Geste ist schon seit Jahrhunderten Tradition und wird in etlichen Ländern praktiziert.

Wer diese Höflichkeit verweigert, kann wegen ungebührlichen Verhaltens nach § 178 GVG – dem Gerichtsverfahrensgesetz – mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro oder sogar Ordnungshaft bis zu einer Woche belegt werden, nach vorheriger Androhung von diesen Ordnungsmitteln.

### **Ungebührliches Verhalten: Das Nichtaufstehen**

"Ungebühr" ist natürlich ein dehnbarer Begriff, umfasst jedoch auch die Ehre und Würde des Gerichts, solange nicht lediglich gegen prozessuale

Vorschriften verstoßen wird. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die das Aufstehen für alle Verfahrensbeteiligten oder Zuschauer regelt, sondern nur eine Regelung in Nr. 124 Abs. 2 S. 2 RiStBV – der Richtlinie für Strafverfahren und Bußgeldverfahren – die zwar nur die Staatsanwaltschaft bindet, aber in vielen Teilen durch die Gerichte übernommen wurde.

Das Nichtaufstehen beim ersten Betreten des Sitzungssaals durch das Gericht wurde von beinahe allen Oberlandesgerichten in Deutschland als ungebührlich eingestuft.

### **Das Nichthinsetzen**

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen sich der Angeklagte nicht hinsetzen will. So geschah es unter anderem vor dem Amtsgericht Kamenz in einer Verhandlung am 6. Juli 2022, in welcher über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl wegen Körperverletzung verhandelt werden sollte.

Der Angeklagte wollte stehenbleiben, woraufhin zunächst der Staatsanwalt und dann auch der Richter ihn dazu aufforderten, sich hinzusetzen. Der Angeklagte erklärte, sich nicht hinsetzen zu wollen und weigerte sich auch nach mehrmaliger Aufforderung durch das Gericht, Platz zu nehmen. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, den Einspruch gegen den Strafbefehl zu verwerfen, da der Angeklagte als nicht anwesend betrachtet wird und die Einspruchsverwerfung wurde auch ausgeurteilt.

Dagegen legte der Angeklagte Revision ein und bemängelte, dass weder der Staatsanwalt noch der Richter ihm eine gesetzliche Regelung genannt haben, nach welcher er sich setzen muss. Dies sei für ihn von erheblicher Bedeutung gewesen. Das Oberlandesgericht Dresden hob auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts Kamenz auf und verwies die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück.

Das Oberlandesgericht entschied, dass der Angeklagte im Sinne der §§ 412, 329 StPO anwesend war. Er war weder zu Beginn noch während der Hauptverhandlung unentschuldig abwesend und versetzte sich auch nicht vorsätzlich oder schuldhaft in einen die Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand.

Ein Ausbleiben setzt die physische Abwesenheit vom Verhandlungsort voraus, oder dass sich der Angeklagte nicht zu erkennen gibt und seine Identifizierung für das Gericht nicht ohne weiteres möglich ist, vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.04.2011, Az.: 1 Rv 34 Ss 173/22.

Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft handelte der Angeklagte zwar ungebührlich im

Sinne des § 178 Abs. 1 GVG, jedoch hätte das Rechtsmittel nicht verworfen werden dürfen.

Folglich kann bei dem Nichthinsetzen jedoch wie bei dem Nichtaufstehen ein Ordnungsgeld verhängen werden oder eine Ordnungshaft festgesetzt werden.

Das Stehenbleiben ist genauso respektlos wie das Sitzenbleiben. //

[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Fachanwältin für Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Neureglungen für Autofahrer in Österreich und Tschechien für 2024!



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Unsere Nachbarländer haben für 2024 Neuregelungen für Autofahrer beschlossen.

Was es zu beachten gilt, können Sie dem nachfolgenden Beitrag entnehmen.

### Verkehrsdelikte in Österreich

Ab März 2024 gelten in Österreich empfindliche Verschärfungen für Temposünder. Es drohen nicht nur Geldbußen und Fahrverbote, sondern nunmehr auch die Beschlagnahme des Fahrzeugs. In Fällen rücksichtsloser und gefährlicher Raserei sieht das Gesetz ab März die Ermächtigung vor, das Tatfahrzeug zu beschlagnehmen. Dies gilt insbesondere bei sehr hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 60 km/h innerorts oder mehr als 70 km/h außerorts. Die Beschlagnahme ist in jenen Fällen zeitlich begrenzt. Sollte die Geschwindigkeitsüberschreitung höher als 80 km/h innerorts oder 90 km/h außerorts sein, ist gar eine Versteigerung des Fahrzeugs vorgesehen.

In Deutschland wird meist nur in Fällen des verbotenen Kraftfahrzeugrennens das Tatfahrzeug eingezogen. Im Januar auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar erfolgte nun jedoch auch die Empfehlung, in bestimmten Konstellationen einer Trunkenheitsfahrt, die Möglichkeit der Einziehung des Tatfahrzeugs einzuführen.

### **Verkehrsregelungen in Tschechien**

Sachsens Nachbarland Tschechien hat für 2024 die Geldbußen in vielen Bereichen erhöht und auch Neureglungen in anderen Bereichen des Straßenverkehrs eingeführt.

#### Tanken

Das bleifreie Benzin Natural 95 wird sukzessive von dem umweltfreundlicheren E10 verdrängt. Bei älteren Fahrzeugen ist Vorsicht geboten. Fahrzeuge, die vor 2010 gebaut wurden, sollten nicht mit E10 betankt werden.

#### Autobahn

Auf modernen und gut ausgebauten Autobahnen wird im Laufe des Jahres die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf 150 km/h erhöht. Aktuell gibt es noch keine Übersicht, welche Abschnitte davon betroffen sind, weshalb auf die Beschilderung zu achten ist.

Ab dem 01.03.2024 gelten andere Preise für die Autobahn-Vignette. Die Kosten wurden teilweise erhöht und teilweise reduziert.

#### Geldbußen

Die Geldbußen für zu schnelles Fahren und andere Verkehrsverstöße wurden teilweise auf das Fünffache(!) erhöht. Nachfolgend ein tabellarischer Überblick:

- Innerorts 20 km/h zu schnell umgerechnet bis zu 400 Euro.
- Innerorts 40 km/h zu schnell umgerechnet bis zu 1.000 Euro.

- Außerorts 30 km/h zu schnell umgerechnet bis zu 400 Euro.
- Außerorts 50 km/h zu schnell umgerechnet bis zu 1.000 Euro.
- Überfahren einer roten Ampel umrechnet bis zu 1.000 Euro.
- Alkohol am Steuer umrechnet bis zu 1.000 Euro.
- Verweigerung eines Alkoholtests bis zu 3.000 Euro.
- Kommt es zu einem Unfall, kann sich das entsprechende Bußgeld verdoppeln.

Damit sind die Sanktionen nun auch in Tschechien deutlich härter als hierzulande. Deutsche Autofahrer bekommen jedoch weiterhin keine Punkte im Flensburger Fahreignungsregister, wenn sie in Tschechien Verkehrsverstöße begehen.

**Wie schon immer gilt:** Wer keine unliebsame Urlaubserinnerung mit nach Hause nehmen will, sollte sich im Vorfeld mit den Verkehrsregeln der Reiseländer auseinandersetzen. So kann zusätzlich auch die Reisekasse geschont werden. //

*[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]*

### **Aktuell, informativ, kostenfrei!**

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

## // Punktehandel: Verkehrsgerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber Maßnahmen



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Was verbirgt sich eigentlich hinter dem Arbeitskreis „AK IV – Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel“ in Goslar und was bedeutet „Punktehandel“?

Muss man sich das so vorstellen, dass man jemandem seine in Flensburg gespeicherten Punkte verkaufen kann? Flensburger Punkte als Ware?

Tatsächlich funktioniert dieser Handel nicht so einfach, wie manch einer denken würde und schon gar nicht wird man auf diese Weise schon eingetragene Punkte los. Vielmehr geht es eher um eine Art Vorbeugung, mit der verhindert wird, dass drohende Punkte eingetragen werden.

### **Wie funktioniert der Punktehandel?**

Wenn ein Zeugenfragebogen oder Anhörungsbogen ins Haus flattert, gibt man diesen an den „Punktehändler“ weiter, der für seine anschließende Mitwirkung ein gewisses (manche sagen auch stattliches) Honorar berechnet. Kleiner Trost: In diesem Honorar ist die später im Bußgeldbescheid enthaltene Geldbuße enthalten. Dafür beschafft der Händler eine Person, die sich

selbst als Fahrer bezichtigt, in dem sie in dem Fragebogen die eigenen Daten einträgt. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass die Bußgeldstelle das nicht merkt und das weitere Verfahren dann gegen diese Person richtet. Die bekommt dann, wenn alles gut geht, den Bußgeldbescheid, bezahlt die Geldbuße, nimmt sogar ein damit verbundenes eventuelles Fahrverbot hin und kassiert schließlich auch den oder die Punkte in Flensburg.

So oder ähnlich funktioniert diese Methode schon seit Jahren und glaubt man einem damit bekannt gewordenen Händler (Rene Meier) sogar schon seit Jahrzehnten. Nicht immer fällt die Bußgeldstelle auf den Schwindel herein. Wird er entdeckt, verschlimmert sich die Situation aber gegenüber der Ausgangslage nicht. Der tatsächliche Fahrer bekommt sein Verfahren und am Ende vielleicht auch den unerwünschten Punkt und gegen den Händler oder die von ihm vermittelte Person lässt sich nichts unternehmen. Das hat einen besonderen Grund, den man kennen muss, um nicht mit einer eigenen Kopie der Methode Täter eines Strafverfahrens zu werden.

Wer selbst im Zeugenfragebogen oder Anhörungsbogen eine andere Person als Fahrer angibt, damit die Behörde das Verfahren gegen einen selbst nicht weiterverfolgt, verwirklicht damit mit großer Wahrscheinlichkeit einen Straftatbestand, nämlich falsche Verdächtigung (§ 164 StGB). Das wird gewöhnlich auch verfolgt und man kann am Ende verurteilt werden. Eine relativ hohe Geldstrafe und eine Eintragung im Bundeszentralregister ist die Folge. Der „Trick“ im Punktehandel besteht in der bloßen Weitergabe der behördlichen Anfrage an eine andere Person. Für das Gelingen ist es wichtig, dass diese Person den Fragebogen selbst ausfüllt und sich damit selbst bezichtigt. Das ist nach bisheriger Auffassung straflos, auch wenn man damit verhindert, dass ein richtiger Täter seiner gerechten Ahndung entgeht. Auch die Mitwirkung an dieser

Scharade durch Weitergabe des Fragebogens bleibt straflos.

### **Wie arbeiten Bußgeldstellen?**

Damit diese Methode klappt, also die Bußgeldstelle ihren Irrtum nicht merkt, müssen wohl einige Voraussetzungen stimmen. Dem Sachbearbeiter der Behörde liegt ein mehr oder weniger gutes Messfoto vor. Darauf ist eine Person halbwegs gut zu erkennen und es ist wahrscheinlich, dass Geschlecht und ungefähres Alter eingeschätzt werden können. Meldet sich dann eine Person, deren Geschlecht nicht übereinstimmt oder deren Alter deutlich abweicht, wird niemand auf deren Behauptung, der Fahrer gewesen zu sein, hereinfallen. Stimmen diese beiden Auswertekriterien, kann der Schwindel dennoch später auffliegen, wenn ein Fotoabgleich mit einem Meldeamtsfoto durchgeführt wird. Weil dieser Abgleich nicht immer zum Standard im Bußgeldverfahren gehört, wird es relativ viele Fälle geben, in denen die fragliche Methode trotz Unähnlichkeiten erfolgreich ist.

Über Jahre hat man diese Systemlücke gekannt, ohne dass große Anstrengungen unternommen wurden, sie zu schließen. Nun aber scheint es eine Initiative gegeben zu haben, die dazu geführt hat, dass das Thema in Goslar auf dem Verkehrsgerichtstag auf die Tagesordnung kam.

### **Gibt es nun tatsächlich Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?**

Wenn man bedenkt, was alles zusammentreffen muss, damit die Methode klappt, kann man daraus wohl kaum ein Massenphänomen machen. Je genauer in den Bußgeldstellen gearbeitet wird, desto weniger erfolgreich kann ein solcher Trick sein. Genau arbeiten bedeutet aber auch, zeitaufwändiger zu arbeiten und gerade an dieser Stelle

scheint derzeit das Problem zu liegen. Bußgeldverfahren haben an Masse stark zugenommen. Entsprechend hoch ist auch die Belastung in den Bußgeldstellen. Darunter leidet dann die Sorgfalt im einzelnen Vorgang. Die daraus vielleicht im Einzelfall entstehende Ungerechtigkeit sorgt nun für Empörung, hilft aber dem einen oder anderen Sünder, mit Glück (und/oder Geld) aus der Sache herauszukommen.

Sollte deshalb der Gesetzgeber nach der Empfehlung des Verkehrsgerichtstages eingreifen? Eine Änderung von Tatbeständen im Strafgesetzbuch kann weitreichende Folgen haben und vielleicht gar nicht zu regelnde und nicht gewünschte Sachverhalte kriminalisieren. In der Diskussion in Goslar war zum Beispiel die Rede von Gefälligkeiten in der Familie, z. B. die Mutter nimmt die Buße anstelle der in der Probezeit befindlichen Tochter auf sich oder der im Ausland lebende Schwager, der dort von Punkten oder Fahrverbot nicht betroffen wäre, wird als Fahrer vorgeschoben. Selbst die im Arbeitskreis stark vertretene Verkehrswacht, die im Punktehandel vor allem eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs sieht, will für solche "Familienfälle" Ausnahmen hinnehmen. Aber wäre das gerechtfertigt? Eine Begründung für ein solches Familienprivileg wird nicht einfach zu finden sein. Auch deshalb denke ich, dass sich an der derzeitigen Situation auf absehbare Zeit nichts ändern wird.

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, [kucklick@dresdner-fachanwalte.de](mailto:kucklick@dresdner-fachanwalte.de)]*

## // MoPeG – Die GbR neu im BGB!



Bild: auf Canva

Seit dem 01.01.2024 sind die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechtes in Kraft.

Damit sind die Rechte und Pflichten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im BGB neu geregelt, was auch Auswirkungen auf die gemeinsame ärztliche Berufsausübung hat.

Die ärztliche Gemeinschaftspraxis ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, anders als die Praxisgemeinschaft.

### **Gesellschaftsrechtliche Vorteile**

Mit den Änderungen wurde vorrangig die bisherige Rechtsprechung zur GbR im Gesetz berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfähigkeit der GbR.

Es ergeben sich daraus weitergehende Möglichkeiten im Hinblick auf die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, auch bestehende Gesellschaftsverträge sollten im Hinblick auf die Neuregelungen überprüft werden.

Von Bedeutung ist, dass mit den Änderungen die GbR die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit erhalten hat, sie kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Soweit eine ausreichende Abgrenzung nach außen nicht erfolgt, wird vermutet, dass die Gesellschaft am Rechtsverkehr als solche teilnimmt.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine Praxisgemeinschaft nach außen den Eindruck eines gemeinsamen Handelns hinterlässt (kein getrenntes Praxisschild, gemeinsame Homepage etc.).

Hier haftet dann schnell der weitere Berufsträger für die Forderungen gegen den Kollegen, allein aufgrund der neuen gesetzlichen Vermutungsregelung.

Es besteht nun auch die Möglichkeit, die Gemeinschaftspraxis als GbR im Gesellschaftsregister anzumelden. Bei Eintragung muss dann die Praxis den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ tragen.

Die Eintragung ist nicht zwingend, sie hat im Rechtsverkehr jedoch Vorteile, wenn die Gesellschaft eigenes Immobilieneigentum erwerben oder veräußern will. Eine Grundbucheintragung der GbR setzt voraus, dass die Gesellschaft in das Register eingetragen ist.

Auch ermöglicht die Eintragung einen Statuswechsel der Gesellschaftsform, zum Beispiel in eine MVZ-GmbH. Es ist also ein Formwechsel einer Gemeinschaftspraxis in eine Kapitalgesellschaft möglich.

Die Abstimmung innerhalb der Gesellschaft erfolgt nicht mehr nach „Köpfen“, sondern vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.

Geregelt sind weiter die Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gemeinschaftspraxis.

xis. So wächst mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters sein Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern im Zweifel im Verhältnis ihrer Anteile zu.

### **Gesellschaftsrechtliche Risiken**

Klargestellt wurde auch, dass die einzelnen Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften und eine entgegenstehende Vereinbarung Dritten gegenüber unwirksam ist.

Vorsicht besteht auch im Falle des Eintritts in eine bereits bestehende Gesellschaft. Auch hier wurde nun im Gesetz aus der bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass eine Mithaftung gleich den anderen Gesellschaftern für alle vor dem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintritt. Auch eine solche Haftung kann gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen werden.

### **Aktuelle Rechtsprechung**

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 21.09.2022 (Az.: L 7 KA 4/20) im Zusammenhang mit vertraglichen Regelungen einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft entschieden, dass sich der Vertragsarzt bei

der Gründung von Kooperationen ausreichenden juristischen Sachverstand zu beschaffen hat. Wenn er ansonsten als Laie widersprüchliche vertragliche Regelungen trifft, so verletze er seine Sorgfaltspflichten als Vertragsarzt. Wer „diffus“, „laienhaft und planlos“ für Dritte (Behörden, Gerichte) unübersichtliche und teilweise widersprüchliche Verträge maßgeblich konzipiert und allein durch dieses Verhalten eine Prüfung der Frage, ob die Kooperation den gesetzlichen Vorgaben entspricht, massiv erschwere, begehe allein dadurch mit Blick auf die Bedeutung der Genehmigung der Berufsausübung eine eigenständige Pflichtverletzung.

Soviel Werbung erhalten Rechtsanwälte von Gerichten selten! //

*[Detailinformationen:*

*RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, [weber@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:weber@dresdner-fachanwaelte.de);*

*RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, [herberg@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:herberg@dresdner-fachanwaelte.de)]*

## **// Rechtsanwalt im Fokus**

**Rechtsanwalt Falk Gütter:** Der gebürtige Dresdner studierte Rechtswissenschaften an der TU Dresden und gehörte zum Gründungssemester der damaligen juristischen Fakultät. Falk Gütter ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Experte in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Er setzt sich bei Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis für Mieter, Vermieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümer ein. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung in kommunalen Belangen, insbesondere für Stadtverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und Zweckverbände. Seit 2000 ist er Partner der Kanzlei in Dresden.

Der Weinliebhaber bewirtschaftet in seiner Freizeit mit Familie und Freunden einen Weinberg am Dresdner Elbhang. //

**Link:**

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/falk-guetter-fachanwalt-mietrecht-und-wegrecht/>